

Mitteilungsblatt Amt Eggebek



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden
**Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup,
Süderhackstedt und Wanderup**

Nr. 43	Freitag, den 12.12.2025	21. Jahrgang
Seite	Inhalt	
195-201	Hauptsatzung Amt Eggebek ab 01.01.2026	
202	4. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Eggebek	
203	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Janneby	
204	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Janneby	
205	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Jerrishoe	
206	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Jerrishoe	
207	2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Eggebek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	
208	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Sollerup	
209	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Sollerup	
210	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Gemeinde Süderhackstedt	
211	Haushaltssatzung 2026 Gemeinde Süderhackstedt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Eggebek und den Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im Flensburger Tageblatt hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Eggebek, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek, Tel. 04609/900-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich per Post gegen eine Gebühr von 15,00 Euro, zahlbar im Voraus, per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug: per Post gegen eine Gebühr von 2,00 Euro je Ausgabe, durch Abholung beim Amt Eggbek, kostenfrei.

Internet: www.amt-eggebek.de

**HAUPTSATZUNG
des Amtes Eggebek
Kreis Schleswig-Flensburg
in der Fassung vom 01.01.2026**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek vom 13.11.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 03.12.2025 folgende Hauptsatzung des Amtes Eggebek erlassen:

§ 1 - Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Eggebek.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Eggebek, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 - Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 - Verwaltung

Das Amt Eggebek unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4 - Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Die Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

§ 5 - Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen 2 Stellvertretende/n der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (4) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 AO bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (5) Sie oder er entscheidet über
 1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 15.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, sofern kein Sperrvermerk besteht und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergaberechts und der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelaistung 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Pacht-/Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €.
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €

- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes Eggebek mit der Beratung beauftragen.

§ 6 - Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten und Beamten des Amtes Eggebek. § 8 Abs. 4 ist hierbei zu beachten.

§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Eggebek bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Eggebek,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachlichen Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8 - Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

Der Hauptausschuss besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern. 8 Mitglieder durch den Amtsausschuss aus seiner Mitte gewählten Stimmberchtigten sowie die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO,
- Personalangelegenheiten im Rahmen der in § 8 Abs. 4 genannten Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses soweit diese nicht das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses betrifft,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen (Fachbereichsleitung).
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. Stundung und Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche von 2.500,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einen Betrag von 5.000,01 € bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen und über die Vergabe von Aufträgen ab einer Höhe von 15.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, sofern kein Sperrvermerk besteht und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Vergaberechts und der haushaltrechtlichen Vorschriften,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einer Gesamtbelastung von 10.000,01 € bis zu einer Gesamtbelastung von 25.000,00 €,
 5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einen Wert des Vermögensgegenstandes oder einer Belastung einen Wert von 15.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem monatlichen Pacht-/Mietzins ab 2.000,01 € bis 5.000,00 €,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 2.500,01 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 15.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 10 - Verträge nach § 24 a AO i.Vm. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 - Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement:

- vierteljährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus
- per Newsletter (elektronische Post) kostenfrei.

Einzelbezug:

- durch Abholung bei der Amtsverwaltung, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek, kostenfrei
- per Post gegen eine Gebühr nach geltender Gebührensatzung des Amtes Eggebek.

Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Eggebek unter www.amteggebek.de kostenfrei heruntergeladen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2020 sowie der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 10.06.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO i.V.m. § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 03.12.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 12.12.2025

Gez. Normen Strauß

Amtssiegel

Normen Strauß
-Amtsdirektor-

4. Satzungsänderung der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Eggebek

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2025 folgende 4. Satzungsänderung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Eggebek (BZVE) vom 11.04.2017 erlassen:

§ 1

Der § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 die Vorschriften für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Satzungsänderung zur Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 06.12.2024 in Kraft.

Eggebek, den 16.10.2025

Gez. Carsten Seemann

(Dienstsiegel)

Carsten Seemann
(Verbandsvorsteher)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Janneby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nummehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	34.800,00 €	1.168.100,00 €	1.202.900,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	178.800,00 €	1.343.800,00 €	1.522.600,00 €
der Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Jahresfehlbetrag	144.000,00 €	175.700,00 €	319.700,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.300,00 €	1.146.400,00 €	1.180.700,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.500,00 €	1.274.800,00 €	1.440.300,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	30.300,00 €	0,00 €	30.300,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	744.300,00 €	235.800,00 €	980.100,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-unverändert-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-unverändert-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	-unverändert-
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	-unverändert-

§ 3

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Janneby, den 09.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Janneby
gez. Birgit Blunk
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Janneby für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.030.800,00 € 1.111.000,00 € 0,00 € 80.200,00 €
2. Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.008.600,00 € 1.023.200,00 € 0,00 € 67.500,00 €
festgesetzt.	
	§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,34

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Janneby, den 09.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Janneby
Die Bürgermeisterin
gez. Birgit Blunck
(Birgit Blunck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Jerrishoe für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 03.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

§ 1

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	zum mehr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	44.100,00 €	2.298.100,00 €	2.342.200,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.900,00 €	2.919.800,00 €	2.930.700,00 €
der Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Jahresfehlbetrag		33.200,00 €	621.700,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufen der Verwaltungstätigkeit	43.300,00 €	2.267.700,00 €	2.311.000,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufen der Verwaltungstätigkeit	11.400,00 €	2.728.200,00 €	2.739.600,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	50.200,00 €	0,00 €	50.200,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		352.200,00 €	734.500,00 €
			382.300,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **-unverändert-**
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen **-unverändert-**
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite **-unverändert-**
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **-unverändert-**

§ 3

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Jerrishoe, den 04.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Jerrishoe
gez. Jörg Carstensen-Uhle
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Jerrishoe für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	2.300.200,00 € 2.300.200,00 € 0,00 € 0,00 €
2. Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.972.900,00 € 2.112.300,00 € 2.600.000,00 € 1.756.000,00 €
festgesetzt.	
	§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.600.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,86

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevorvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Jerrishoe, den 04.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Jerrishoe
Der Bürgermeister
gez. Jörg Carstensen-Uhle

(Jörg Carstensen-Uhle)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Amtes Eggebek
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Eggebek vom 13.11.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Eggebek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26.06.2019 erlassen:

Artikel 1

Die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Eggebek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26.09.2019, zuletzt geändert am 08.05.2025, wird wie folgt geändert:

1. Die ursprüngliche Tarifnummer 25 wird zur Tarifnummer 26.
2. Als neue Tarifnummer 25 wird eingefügt:

Nr. 25	Verwahrung von Fundsachen im Wert bis zu 25 Euro im Wert von über 25 bis 50 Euro im Wert von über 50 Euro für den Mehrwert zusätzlich Anmerkungen: Gebühren und Auslagen werden vom Finder nicht erhoben, wenn er auf das Recht des Eigentumserwerbs nach § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der zuständigen Behörde nach § 976 Absatz 1 des BGB, verzichtet hat. Aus Gründen der Billigkeit nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können dem Finder Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.	3,00 7,00 2%
--------	---	----------------------------

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Eggebek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Eggebek, 13.11.2025

Amtssiegel

gez.
Normen Strauß
Amtsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Sollerup für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	um und dr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge der Gesamtbetrag der Aufwendungen der Jahresüberschuss der Jahresfehlbetrag	483.100,00 € 117.300,00 € 333.300,00 €	999.600,00 € 1.032.100,00 €	1.482.700,00 € 1.149.400,00 € 333.300,00 €
2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	454.200,00 € 89.700,00 €	942.200,00 € 926.600,00 €	1.396.400,00 € 1.016.300,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	93.300,00 € 135.000,00 €	0,00 € 70.200,00 €	93.300,00 € 205.200,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **-unverändert-**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **-unverändert-**
3. der Höchstbetrag der Kasenkkredite **-unverändert-**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen **-unverändert-**

§ 3

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

Süderhwickstedt, den 05.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Sollerup
gez. Ingo Hansen
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Sollerup für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.261.800,00 € 1.261.800,00 € 0,00 € 0,00 €
2. Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.183.300,00 € 1.134.600,00 € 166.400,00 € 216.900,00 €
festgesetzt.	
	§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	166.400,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Sollerup, den 04.12.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Sollerup
Der Bürgermeister

gez. Ingo Hansen

(Ingo Hansen)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der AmtsDirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- AmtsDirektor -

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Süderhakstedt für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstehung vom 27.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltssatzung einschl. der Nachtragssatzung	
		gegenüber bisher	zum Jahr fest- gesetzt auf

1. Im Ergebnisplan			
der Gesamtbetrag der Erträge	341.100,00 €	563.300,00 €	904.400,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	31.900,00 €	625.100,00 €	657.000,00 €
der Jahresüberschuss	247.400,00 €		247.400,00 €
der Jahresfehlbetrag		61.800,00 €	61.800,00 €
2. Im Finanzplan			
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.600,00 €	559.700,00 €	882.300,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.900,00 €	605.800,00 €	619.700,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.000,00 €	8.000,00 €	14.000,00 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen -unverändert-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite -unverändert-
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen -unverändert-

Die §§ 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 3

Süderhakstedt, den 28.11.2025

Gemeindesiegel

Gemeinde Süderhakstedt
gez. Carsten Seemann
(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Süderhackstedt für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	757.000,00 € 757.000,00 € 0,00 € 0,00 €
2. Im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	734.500,00 € 719.300,00 € 120.600,00 € 132.900,00 €
festgesetzt.	
	§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	120.600,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500%
2. Gewerbesteuer	380%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,- EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Süderhackstedt, den 28.11.2025
Gemeindesiegel
gez. Carsten Seemann
(Carsten Seemann)

Gemeinde Süderhackstedt
Der Bürgermeister

gez. Carsten Seemann

(Carsten Seemann)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Während der Dienstzeiten kann Jeder nach vorheriger Terminabsprache im Amt Eggebek, Zimmer 224, Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Eggebek, den 12.12.2025

Amtssiegel

Amt Eggebek
Der Amtsdirektor
gez. Normen Strauß
Normen Strauß
- Amtsdirektor -